

Merkblatt

Regelmäßige Überprüfung der Absturzsicherung Fallnet®

Absturzsicherungen auf Flachdächern sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (= „PSAgA“) sind gemäß Zulassung regelmäßig zu überprüfen (siehe auch *).

Eine Kontrolle auf Funktionsfähigkeit der kompletten Sicherheitseinrichtung hat auf Veranlassung des Bauherren/ Eigentümers zu erfolgen:

1. mindestens jährlich

2. bei Bedarf, z.B. bei Zweifeln an der Funktionsfähigkeit (siehe Gebrauchsanleitung „Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Funktion“).
3. nach 10 Jahren hat eine Gesamtüberprüfung des Systems Fallnet® SR durch den Hersteller zu erfolgen.

Die Überprüfung darf nur durch sachkundige Personen erfolgen und muss in der Kontrollkarte bestätigt werden.



Durchführende Betriebe:

Für die jährliche Überprüfung empfehlen wir Ihnen unsere zertifizierten Fallnet®-Partner, siehe <https://www.zinco.de/fallnet/zertifizierte-partner>

Sowohl für die jährliche als auch die Überprüfung nach 10 Jahren sowie für die Überprüfung des PSAgA empfehlen wir Ihnen die Firma



Meißner Sicherheitstechnik GmbH
August-Nagel-Str. 21
89079 Ulm-Einsingen

Telefon 07305 9635-0
Telefax 07305 9635-15

E-Mail info@meissner-ulm.de

Die Firma Meißner Sicherheitstechnik erstellt Ihnen gerne ein entsprechendes Angebot.

Geprüft werden können:

- Fallnet-Einzelanschlagpunkte (Fallnet® SE, SK und SR)
- Fallnet®-Rail-Systeme
- Fallnet® SB 200-Rail-Systeme
- Fallnet® PSA-Set

Die Prüfung umfasst z.B.

- Sichtkontrolle der Fallnet®-Produkte
- Kontrolle der Kennzeichnungs-Plaketten
- Überprüfung der notwendigen Auflast

Grundlage ist, dass der Auftraggeber der Firma Meißner Verlege-Pläne zur Verfügung stellt. Sollte dies nicht möglich sein und ZinCo stellt diese Unterlagen zur Verfügung, dann erfolgt dafür ebenfalls eine Berechnung. Ebenfalls zur Verfügung gestellt werden sollen vorhandene Kontrollkarten, Einbau-Dokumentationen, etc.

Bei festgestellten Mängeln würde die Absturzsicherung sofort gesperrt.

Warum müssen Absturzsicherungen regelmäßig überprüft werden?

* siehe z.B. BGR 198: „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“

8.2.1 Die Versicherten haben persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen.

8.2.2 Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

ZinCo GmbH
Lise-Meitner-Straße 2 · 72622 Nürtingen
Telefon 07022 9060-600
info@zinco.de · www.zinco.de

Leben auf dem Dach

